TEIL - B - TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG VOM 23. JANUAR 1990 (BGBl.I.S. 132)

1.0 VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN.(§9 (1) 10 BauGB)
1.1 SICHTDREIECKE .
INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN -SICHTDREIECKE- SIND NEBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM SINNE DES § 14 ABSATZ 1+2 BauNVO SOWIE STELL- ODER PARKPLÄTZE UNZULÄSSIG.
EINFRIEDIGUNGEN UND STRAUCHWERK DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
HIERVON AUSGENOMMEN SIND VORHANDENER UND ZU ERHALTENDER BAUMBESTAND - SOWIE NEUANPFLANZUNGEN MIT EINER KRONENANSATZHÖHE VON ÜBER 2,00 m .

2.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN .
(§ 9(4) BauGB I.V.M. § 82 (1) LBO VOM 24.02.1983)
2.1 AUßENWÄNDE :
IN DEN TEILGEBIETEN -1- BIS -7- SIND NUR ROTE BIS ROTBRAUNE ZIEGELVERBLENDUNGEN ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE FASSADENTEILE -(BIS MAX. 40% DER GESAMTAUßENWANDFLÄCHEN INCL. DER FENSTER-, TÜR- + TORFLÄCHEN GERECHNET) SIND ABWEICHEND AUCH IN ANDEREN MATERIALIEN UND FARBEN ZULÄSSIG.

2.2 DACHEINDECKUNG :
IN DEN TEILGEBIETEN -1- BIS -7- SIND NUR ROTE BIS ROTBRAUNE PFANNEN - EINDECKUNGEN ZULÄSSIG.

2.3 EINFRIEDIGUNGEN :
IN DEN TEILGEBIETEN -3- BIS -7- SIND EINFRIEDIGUNGEN ZUM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAUM HIN NUR MITTELS -HECKENPFLANZUNGEN- ALS HAINBUCHEN- WEIßDORN- ODER FELDAHORNHECKE - UND IN KOMBINATION MIT TROCKEN - ODER ZIEGELSTEINMAUERN ZULÄSSIG .
DIE EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 1,50 m ÜBER O K FAHRBAHN N I C H T ÜBERSCHREITEN.

3.0 ANSCHLUß ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN.(§ 9 (1) 11 BauGB)
3.1 MINDESTABSTAND VON EINFRIEDIGUNGEN .
EINFRIEDIGUNGEN MÜSSEN VON DEN ÄUßEREN FAHRBAHNRÄNDERN DEN AUF DER PLANZEICHNUNG UNTER 'STRAßEN- + WEGEPROFILEN' JEWEILS ANGEGEBENEN MINDESTABSTAND VON 1,00 m BZW. 0,50 m EINHALTEN .

4.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN. (§ 9 (1) 25a+b BauGB)
4.1 FÜR DIE FESTGESETZTEN BAUMPFLANZUNGEN IM BEREICH DER PLANSTRAßE -A- IST ROTDORN (Crataegus C. monogyna paulii) VORZUSEHEN.
BEI DER PFLANZUNG MINDESTENS H.; 3x V.; M.B.; STAMMUMFANG 10,0-12.0 cm.
4.2 K N I C K S .
DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR NEUANPFLANZUNG (KN) FESTGESETZTEN KNICKS SIND ALS AUFGESTOCKTE KNICKS AUF EINEM MIND. 0,60 m HOHEN ERDWALL ALS SOG. 'BUNTER KNICK' , DREIREIHIG UND NUR MITTELS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN BZW. STRÄUCHERN AUSZUFÜHREN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN . CA. ALLE 10,0 - 12,0 m IST EIN ÜBERHÄLTER MITTELS STIEL-SOMMEREICHE VORZUSEHEN .
DIE ZUR ERHALTUNG (KE) FESTGESETZTEN KNICKS SIND - WIE VOR BESCHRIEBEN - HERZURICHTEN UND EBENFALLS ZU ERHALTEN . DIE PFLEGE ALLER KNICKTEILE IST DURCH DIE JEWEILIGEN EIGENTÜMER (CA. ALLE 7 - 10 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN) UND SOWEIT PRIVATE GRÜNFLÄCHEN BETROFFEN SIND, NUR UNTER ANLEITUNG DER GEMEINDE VORZUNEHMEN ; (VGL. BEGRÜNDUNG) .

5.0 STELLPLÄTZE UND GARAGEN. (§ 9 (1) 4 BauGB)
STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND IN DEN WA-TEILGEBIETEN -3-, -4- + -5- IM VORGARTENBEREICH, D.H., ZWISCHEN STRAßENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE - UNZULÄSSIG .
IM TEILGEBIET -2- SIND NEBENANLAGEN UND GARAGEN AUßERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG.

6.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) 1 BauGB)
6.1 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -3- BIS -7- WERDEN AUFGRUND § 1 (6) BauNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMÄß § 4 (3) BauNVO UND ZWAR :

NR. 1 BIS NR. 5

N I C H T BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.
6.2 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -1- UND -2- WERDEN AUFGRUND § 1 (6) BauNVO DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMÄß § 4 (3) BauNVO UND ZWAR :

NR. 1 UND NR. 2

ALLGEMEIN ZULÄSSIG.

7.0 ERHALTUNG BAULICHER ANLAGEN. (§ 172 (1) BauGB)
DIE MIT E GEKENNZEICHNETEN GEBÄUDE SIND ZU ERHALTEN ;
a) - DA SIE ALLEIN ODER IM ZUSAMMENHANG DAS ORTSBILD PRÄGEN ;
b) - DA SIE VON STÄDTEBAULICHER BZW. GESCHICHTLICHER BEDEUTUNG SIND.

F O R T S E T Z U N G ⟶ SIEHE TEIL -A- DER PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9 (7)	BauGB
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1	BauGB
WA — ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4	BauNVO
MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) 1	BauGB
I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§§16,17,18	BauNVO
0,2 — GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19	BauNVO
(0,3) — GESCHOßFLÄCHENZAHL	§ 20	BauNVO
-GR-FR-LR- MIT GEH-, FAHR- + LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN: VER-+ENTSORGUNGSTRÄGER	§ 9 (1)21	BauGB
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5)	BauNVO
E — ERHALTENSWERTES GEBÄUDE	§ 172 (1)	BauGB
B A U W E I S E	§ 9 (1) 2	BauGB
O — OFFENE BAUWEISE	§ 22	BauNVO
E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22	BauNVO
D — NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22	BauNVO
BAUGRENZE	§ 23	BauNVO
BAULINIE	§ 23	BauNVO
WECHSEL BAULINIE - BAUGRENZE		
BAULINIE MIT STRAßENBEGRENZUNGSLINIE IDENTISCH		
HAUPTFIRSTRICHTUNG VERBINDLICH	§ 9 (1)2	BauGB
SD = SATTELDACH KWD = KRÜPPELWALMDACH	§ 9 (4)	BauGB
36°-45° DACHNEIGUNG	§ 9 (4)	BauGB
VERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1)11	BauGB
STRAßENVERKEHRSFLÄCHE -GETRENNTE VERKEHRSART	SIEHE 'STRAßEN- + WEGEPROFILE'	
STRAßENVERKEHRSFLÄCHE - ALS MISCHFLÄCHE -		
STRAßENBEGRENZUNGSLINIE		
D — ÖFFENTLICHER FUß- + RADWEG		
P — ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN		
STRAßENBEGLEITGRÜN		
MISCHFLÄCHENANSCHLUß		
FESTSETZUNG VON ZUFAHRTEN	§ 9 (1)4+11	BauGB
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN -SICHTDREIECKE-	§ 9 (1)10	BauGB
FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN	§ 9 (1)13	BauGB
FM-KABEL = FERNMELDEKABEL	- VORHANDEN -	
ON-KABEL = NIEDERSPANNUNGSKABEL		
MS-KABEL = MITTELSPANNUNGSKABEL		
STANDORT ELT.-KABELMAST -ENTFÄLLT KÜNFTIG-		
GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)	§ 9 (1)15	BauGB
PARKANLAGE		
PRIVATE GRÜNFLÄCHEN		
SPIELPLATZ		
FLÄCHEN FÜR VER-+ENTSORGUNGSANLAGEN	§ 9 (1)	BauGB
HIER: GEPLANTES REGENRÜCKHALTEBECKEN		
VORHANDENER GRABEN		
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN	§ 9 (1)17	BauGB
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN	§ 9 (1)17	BauGB
FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN	§ 9 (1)22	BauGB
(M) = STANDPLATZ FÜR MÜLLGEFÄße AM ABFUHRTAG		
ANPFLANZEN VON BÄUMEN U.STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN + FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN+ STRÄUCHERN	§ 9(1)25a+b	BauGB
ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME		
PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN		
ALS REIHENPFLANZUNG		
VORHANDENER KNICK AUF KNICKWALL - ZU ERHALTEN - (KE)		
KNICKNEUANPFLANZUNG (KN)		

3.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHAND.BAULICHE ANLAGEN
- ABSTRAHIERTER BEBAUUNGSVORSCHLAG
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGR.
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHAND.FLURSTÜCKSBEZEICHNG.
- HÖHENLINIE (15.00m)
- BEZUGSHÖHE ÜNN (14.86m)
- VORHANDENE MAUER
- TG-2- TEILGEBIETSBEZEICHNUNG
- SICHTDREIECKE MIT KONSTRUKTIONSANGABE IN METERN IN ABHÄNGIGKEIT VON V = km/h.
- BRÜCKE - GEPLANT -
- ABSPERRPFOSTEN
- D — FUß- + RADWEG IN ÖFFENTLICHER GRÜNFLÄCHE

TEIL - A - PLANZEICHNUNG M 1 : 1000

B-PLAN NR. 12 DER GEMD. LANDKIRCHEN • AUF FEHMARN • KRS. OH

- für den östlichen Ortsrandbereich von Landkirchen.
Gebietsbezeichnung ; " Übern Börenschlag ".

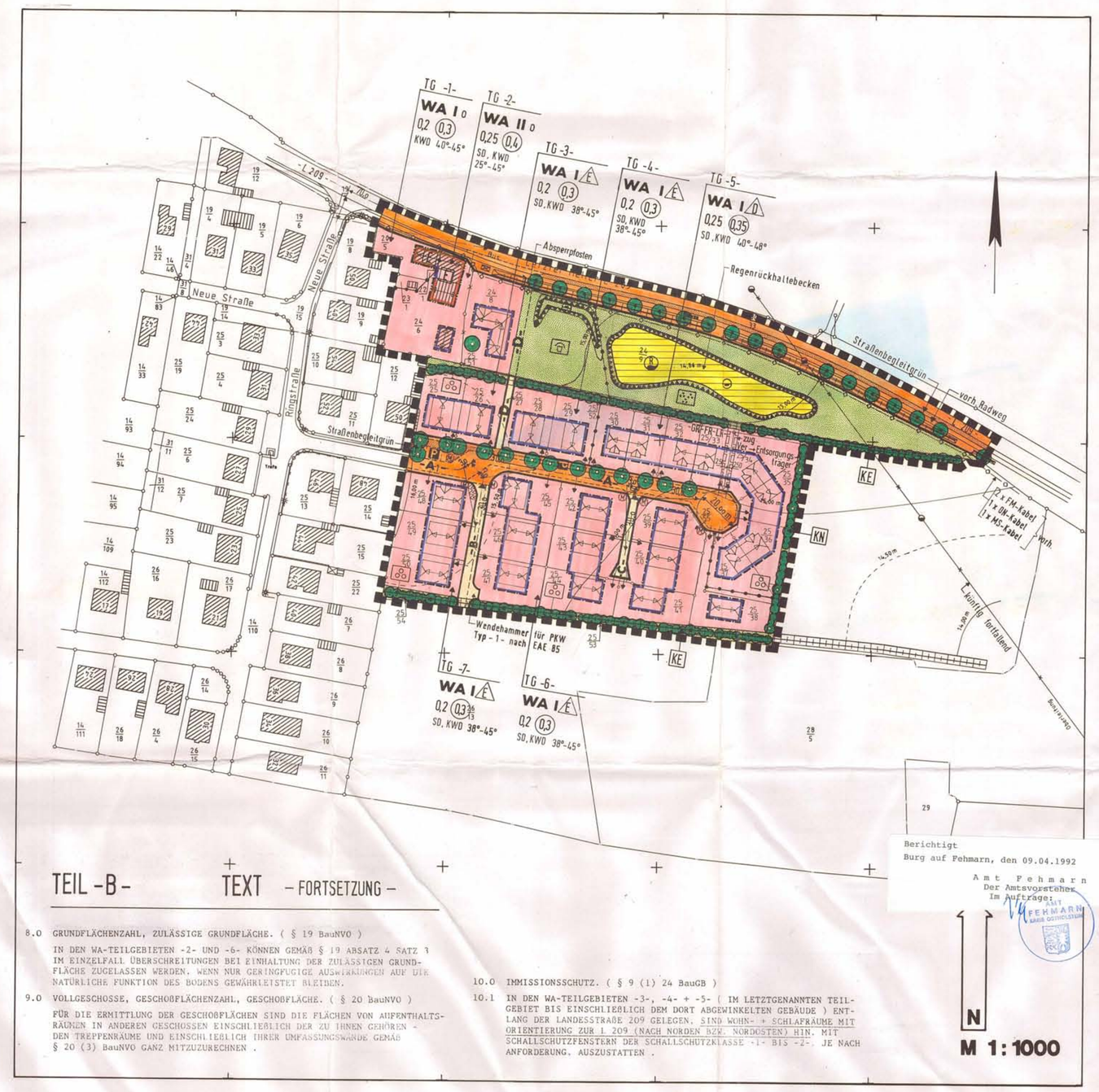

Berichtigt
Burg auf Fehmarn, den 09.04.1992
Amt Fehmarn
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage:

N
M 1 : 1000

TEIL -B- TEXT - FORTSETZUNG -

8.0 GRUNDFLÄCHENZAHL, ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE. (§ 19 BauNVO)
IN DEN WA-TEILGEBIETEN -2- UND -6- KÖNNEN GEMÄß § 19 ABSATZ 4 SATZ 3 IM EINZELFALL ÜBERSCHREITUNGEN BEI EINHALTUNG DER ZULÄSSIGEN GRUNDFLÄCHE ZUGELASSEN WERDEN. WENN NUR GERINGFÜGIGE AUSWIRKUNGEN AUF DIE NATÜRLICHE FUNKTION DES BODENS GEWÄHRLEISTET BLEIBEN.

9.0 VOLLGESCHOSSE, GESCHOßFLÄCHENZAHL, GESCHOßFLÄCHE. (§ 20 BauNVO)
FÜR DIE ERMITTLUNG DER GESCHOßFLÄCHEN SIND DIE FLÄCHEN VON AUFENTHALTSRÄUMEN IN ANDEREN GESCHOSSEN EINSCHLIEßLICH DER ZU IHNEN GEHÖRENDEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIEßLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE GEMÄß § 20 (3) BauNVO GANZ MITZUZURECHNEN .

10.0 IMMISSIONSSCHUTZ. (§ 9 (1) 24 BauGB)
10.1 IN DEN WA-TEILGEBIETEN -3-, -4- + -5- (IM LETZTGENANNTEN TEILGEBIET BIS EINSCHLIEßLICH DEM DORT ABGEWINKELTEN GEBÄUDE) ENTLANG DER LANDESSTRAßE 209 GELEGEN, SIND WOHN- + SCHLAFRÄUME MIT ORIENTIERUNG ZUR L 209 (NACH NORDEN BZW. NORDOSTEN) HIN. MIT SCHALLSCHUTZFENSTERN DER SCHALLSCHUTZKLASSE -I- BIS -2-. JE NACH ANFORDERUNG. AUSZUSTATTEN .

STRASSEN - + WEGEPROFILE M 1 : 100

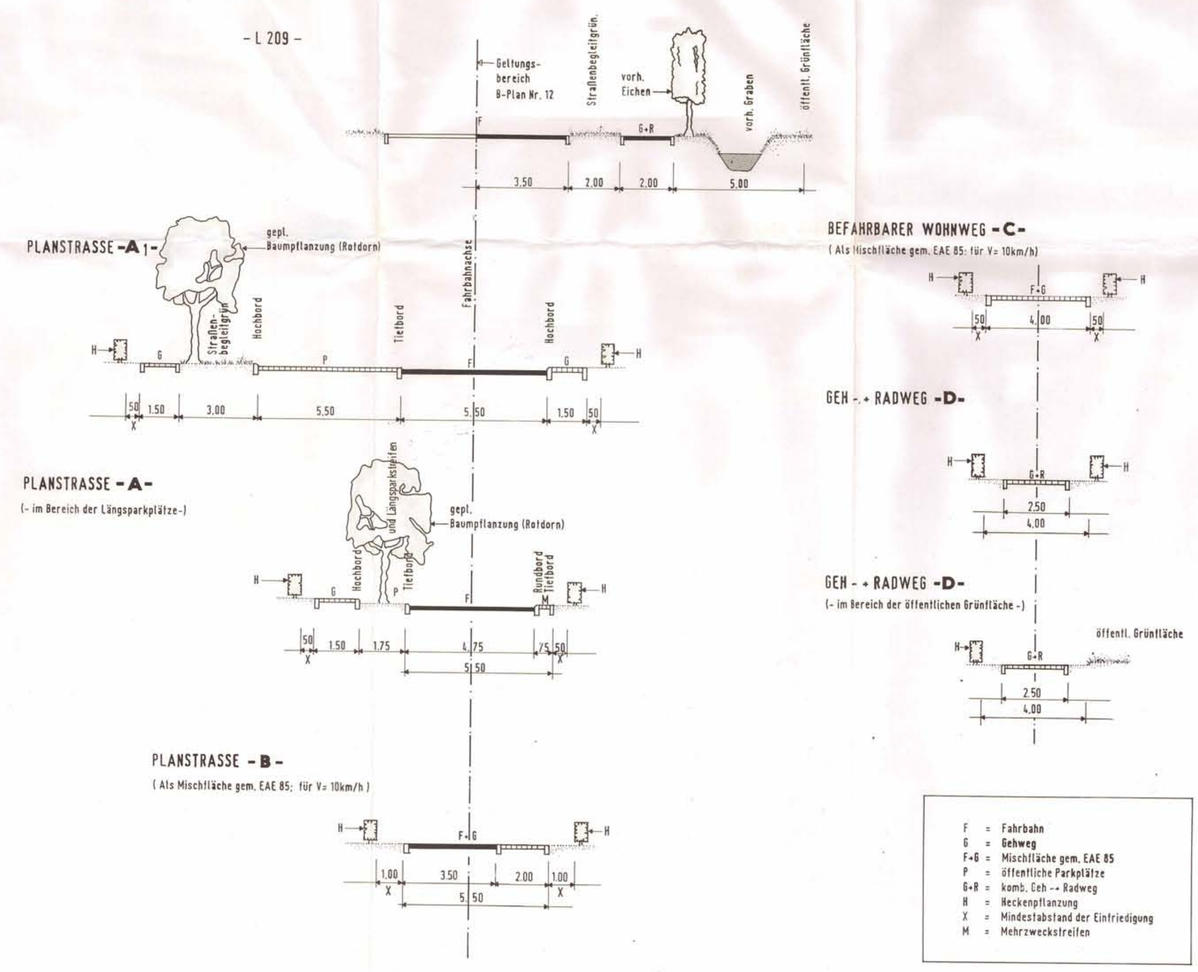

F	=	Fahrbahn
G	=	Gehweg
F+G	=	Mischfläche gem. EAE 85
P	=	öffentliche Parkplätze
G+R	=	komb. Geh -+ Radweg
H	=	Heckenpflanzung
X	=	Mindestabstand der Einfriedigung
M	=	Mehrzweckstreifen

SATZUNG DER GEMEINDE LANDKIRCHEN AUF FEHMARN

ÜBER DEN **B-PLAN NR. 12**

FÜR DEN ÖSTLICHEN ORTSRANDBEREICH VON LANDKIRCHEN AUF FEHMARN
GEBIETSBEZEICHNUNG : ' ÜBERN BÖRENSCHLAG '

AUFGRUND DER §§ 10 + 172 DES BAUGESETZBUCHES I.V.M. § 1+2 WOHNUNGSBAUERLEICHTERUNGSGESETZ (WoBauErlG) SOWIE NACH § 82 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.03.1991 UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 12 DER GEMEINDE LANDKIRCHEN AUF FEHMARN FÜR DEN ÖSTLICHEN ORTSRANDBEREICH VON LANDKIRCHEN AUF FEHMARN - (GEBIETSBEZEICHNUNG: 'ÜBERN BÖRENSCHLAG')- BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) I.M. 1 : 1.000 UND DEM TEXT (TEIL -B-) ERLASSEN .

DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DER PLANZEICHNUNG UND UMFAßT DIE IN DER GEMARKUNG LANDKIRCHEN, AUF FEHMARN, FLUR 2 BELEGENEN GRUNDSTÜCKE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 12 .

DER SATZUNG IST EINE BEGRÜNDUNG (ANLAGE -1-), DAS GRUNDSTÜCKS - UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS (ANLAGE -2-) SOWIE EIN ÜBERSICHTSPLAN (ANLAGE -3-) I.M. 1 : 5.000 BEIGEFÜGT .

AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15. DEZEMBER 1988 .
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' AM 22.01.1991 ERFOLGT .
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 22.01.1991
AMTSVORSTEHER

~~DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2 ABSATZ 1, SATZ 1 BauGB~~ 1987 IST AM ..... DURCHGEFÜHRT WORDEN.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN .....
~~AMTSVORSTEHER~~

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 02.08.1990 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
NACH § 2 ABSATZ 4 DES WoBauErlG IST EINE FRIST VON 1 MONAT GESETZT WORDEN.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 02.08.1990
AMTSVORSTEHER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 12.12.1990 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 13.12.1990
AMTSVORSTEHER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 11.11.1991 BIS ZUM 10.12.1991 WÄHREND DER ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM AMT FEHMARN, ZIMMER -26- NACH § 3 ABSATZ 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DAß BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT' ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 06.Nov.1991
AMTSVORSTEHER

DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 20.09.91 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
2440 OLDENBURG, DEN 20.09.91
ÖFFENTL.BEST. VERMESS.ING.

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 17.12.1990 GEPRÜFT.
DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 13.12.1990
AMTSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-) WURDE AM 28.05.1991 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.05.1991 GEBILLIGT.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 30.05.1991
AMTSVORSTEHER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM 20.06 u.10.09.1991 DEM LANDRAT DES KREISES OSTHOLSTEIN ANGEZEIGT WORDEN. DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 01.10.1991 AZ.: 611-1-26.812-634-90-19 ERKLÄRT, DAß
- ER KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GELTEND MACHT ;
- ~~DIE GELTEND GEMACHTEN RECHTSVERSTÖße BEHOBEN WORDEN SIND.~~
(GLEICHZEITIG SIND DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GENEHMIGT WORDEN) .
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 07.10.1991
AMTSVORSTEHER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL -A-) UND DEM TEXT (TEIL -B-), WIRD HIERMIT ausgefertigt.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 11.10.1991
BÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 16.10.1991/07.04.1992 ~~IN DEM 'FEHMARN'SCHEN TAGEBLATT'~~ ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MITHIN AM 16.10.1991/09.04.1992 IN KRAFT GETRETEN.
2448 BURG AUF FEHMARN, DEN 16.10.1991/09.04.1992
AMTSVORSTEHER

ENTWORFEN VON : STADTPLANER · ARCHITEKT BDA DIPL.-ING.
SIEGFRIED SENFFT · WALDSTRAßE 05 · 2420 E U T I N
2420 EUTIN, DEN 11. JUNI 1990
PLANVERFASSER

Dieser Plan ist Grundlage
der Verfügung vom 01.12.1991
Az.: 611-1-26.812-634-90-19
Der Landrat
des Kreises Ostholstein
– Kreisplanungsamt –
Im Auftrage:

BEBAUUNGSPLAN NR. 12

M 1 : 1000

GEMEINDE LANDKIRCHEN auf Fehmarn · KREIS OSTHOLSTEIN

FÜR DEN ÖSTLICHEN ORTSRANDBEREICH VON LANDKIRCHEN 26|9|3

PLANUNG :

STADTPLANER · ARCHITEKT BDA DIPL.-ING. SIEGFRIED SENFFT
2420 E U T I N · WALDSTRAßE 05 TELEFON (04521) 2316

2420 E U T I N · DEN 11. J U N I 1990

GEÄNDERT + ERGÄNZT 1. AM 12.12.1990
GEÄNDERT + ERGÄNZT 2. AM .....